



Markus Kurth

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sozial- und Behindertenpolitischer Sprecher

Berlin, 21.09.2010

Faktencheck Hartz-IV-Pläne – Das Wichtigste in Kürze

Finanzierung

Der Referentenentwurf zur Änderung von SGB II und XII enthält weder konkrete Zahlen zur Höhe der Regelleistungen noch ist er finanziell im Haushalt abgebildet. Das ist unseriös. Eine ordentliche Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Hartz IV vom 9. Februar muss auch finanziert werden. Die einzigen konkreten Zahlen, die der Gesetzentwurf enthält, beziehen sich auf Bildung und Teilhabe (500 Mio Euro insgesamt, d.h. gut 20 Euro pro Kind pro Monat) und geschätzte 120 Millionen für die Kosten für ein Schulmittagessen. Ministerin von der Leyen muss hier dringend nachlegen. Zahlen hat sie für Montag, den 27.09. angekündigt.

Bildung und Teilhabe

Erstmals ins SGB II aufgenommen werden „Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Nach § 28 SGB II soll künftig der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro in zwei Tranchen gewährt werden. Das ist wie bisher nicht immer ausreichend. Nachhilfe wird künftig zur Erreichung der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele“ gewährt, also, wenn die Versetzung gefährdet ist. Das ist wenig ehrgeizig. Herkunft bleibt damit oft Zukunft. Ein noch zu beziffernder Betrag X soll für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, vergleichbare Kurse und die Teilnahme an Freizeiten gewährt werden. Die Auszahlung soll teilweise über Gutscheine, teilweise als Sachleistung erfolgen. Auch die von Frau von der Leyen ins Spiel gebrachte Chipkarte ist prinzipiell denkbar, soll aber für Kommunen nicht obligatorisch sein und müsste auch noch auf dem Ordnungswege rechtsförmig gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Betrag der Anspruch hinterlegt wird. Erst dann kann man abschließend bewerten, ob das SGB II der grünen Forderung nach Teilhabe näher kommt. Erbringer von Leistungen könnten faktisch alle sein, die hierüber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jobcenter oder mit einer hierzu beauftragten Kommune treffen. Das Gesetz lässt Ausschreibungen zu – auch bei einer guten örtlichen Kinder- und Jugendhilfestruktur. Das könnte gute Strukturen vor Ort schädigen. Schulausflüge und Klassenfahrten werden in Zukunft gezahlt. Das ist erfreulich. Das haben wir schon immer gefordert.

Kosten der Unterkunft

Gemäß §§22 a-c SGB II sollen künftig die Länder die Kommunen ermächtigen können, die Kosten der Unterkunft zu pauschalieren. Die hierfür genannten Wege sind voraussetzungsvoll. Es besteht die Gefahr, dass Kommunen durch Tricks auf Kosten der Leistungsempfänger ihre Ausgaben für Kosten der Unterkunft senken, wenn nicht mehr die tatsächlichen Bedarfe erstattet werden. Letztlich droht die Definition von Angemessenheit Spielball zwischen Kämmerei und Sozialdezernat zu werden. Wer ein solches Spiel angesichts der kommunalen Finanzlage gewinnt, ist in der Regel klar. Eine Satzungsermächtigung zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft ist für uns kein Weg. Sie führt zu einem rechtlichen Flickenteppich und ist eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Sozialgerichte. Wir wollen endlich eine ausreichende Finanzierung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Außerdem dürfen Zuverdienste nicht mehr zuerst den Bundesanteil der SGB-II-Leistungen mindern. Auch die Kommune muss profitieren.

Sanktionen

Die Sanktionen gemäß §§ 31 ff. SGB II waren hart und werden tendenziell noch härter. Schon bisher konnten selbst Unter-25-Jährige sogar die Wohnung verlieren, wenn bestimmte Versäumnisse mehrfach



auftraten. Die Logik des SGB II unterstellt, dass der Einzelne mutwillig gegen bestimmte Vereinbarungen mit dem Jobcenter verstößt und der Einzelne darum auch mit Zwang dazu gebracht werden muss, sich zu „bessern“. Vorschläge dazu, wie sich Jobcenter und Fallmanagement verbessern könnten, finden sich keine. Statt dessen noch mehr Möglichkeiten, Sanktionen auszusprechen. Nun sollen Sanktionen sogar ohne Rechtsfolgenbelehrung verhängt werden können. Es soll reichen, dass ein Empfänger von Arbeitslosengeld „Kenntnis der Rechtsfolgen“ gehabt haben soll. Fehlerhafte Bescheide sollen nur noch innerhalb eines Jahres angegangen werden können. Dabei sind schon heute 50 % aller Klagen im SGB II vor den Sozialgerichten erfolgreich, weil dem Personal in den Jobcentern so viele Fehler unterlaufen. Passend dazu findet sich im Entwurf ein neuer Katalog, der umfasst, wann eine Arbeit nicht unzumutbar ist (§ 10).

Ermittlung der Regelbedarfe

In die Ermittlung der Regelbedarfe fließen künftig nicht mehr allein Ein-Personen-Haushalte ein. Das ist eine Verbesserung, die wir schon lange eingefordert haben. Allerdings lässt sich erst anhand der konkreten Zahlen und der Rohdaten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) sagen, ob die Bundesregierung durch Ausklammerung bestimmter Ausgabeposition getrickst hat. Zirkelschlüsse sind allerdings durch die Regelung in § 28 SGB II vorprogrammiert, weil Hartz-IV-Aufstocker und in verdeckter Armut Lebende nicht aus der EVS herausgerechnet werden. Eine regelmäßige Anpassung der Sätze anhand der Preis- (70 Prozent) und Lohnentwicklung (30 Prozent) erscheint fragwürdig, denn das Bundesverfassungsgericht hat eine Orientierung an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten angemahnt und gerade sie sachfremde Orientierung an der Entwicklung der Renten verworfen.

Ehrenamtspauschale und Pflegekinder

Im Bereich des ehrenamtlichen Engagements plant Frau von der Leyen offenbar eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Während Aufwandsentschädigungen z.B. für Ratsmitglieder nicht auf Hartz IV angerechnet werden sollen, sollen z.B. Übungsleiterpauschalen angerechnet werden.

Einnahmen aus der Betreuung von mehr als zwei Pflegekindern sollen künftig als Einkommen angerechnet werden, was sachlich nicht begründbar ist.

Befristeter Zuschlag

Der befristete Zuschlag gemäß § 24 SGB II alt entfällt künftig, was für Wechsler von ALG I in ALG II künftig zu erheblichen finanziellen Verschlechterungen führt.

Wohngeld/Kinderzuschlag

Künftig soll in sehr begrenzten Fällen ein Wahlrecht zwischen Wohngeld/Kinderzuschlag und Grundsicherung nach dem SGB II bestehen. Das ist positiv, weil es Ping-Pong-Spiele zwischen verschiedenen Hilfesystemen verhindert. Allerdings dürfen dadurch nicht 120 Mio Euro Mehrkosten für die Kommunen entstehen.

Gesamtbewertung

Der Bundesarbeitsministerin gelingt mit dem von ihr vorgelegten Entwurf zur Änderung der Hartz-IV-Gesetzgebung nicht der große Wurf. Eine Reihe von Verbesserungen im Detail. Offensichtliche Defizite und seit langem bekannte und kritisierte Mängel werden nicht beseitigt – im Gegenteil.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 22.09.2010

Wir brauchen jetzt eine Berechnung der Grundsicherungsleistungen ohne Tricks. Einen Vorschlag, wie die notwendigen Anpassungen der Hartz-IV-Sätze finanziert werden sollen, hat die Bundesregierung bisher nicht vorgelegt. Das ist aber absolut notwendig für seriöse Arbeit. Bei den Sanktionen baut die Bundesregierung ein verfehltes System noch aus. Die Angemessenheit der Mietkosten wird in Zukunft häufig die städtische Kämmerei definieren, weil die Erhebung ortsüblicher Mieten reichlich Gelegenheit für Tricks bietet. Es fragt sich, ob Kindern und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug im Januar wirklich der Weg zu Sport, Musik, Nachhilfe und anderen Freizeitangeboten offen steht, ob Frau von der Leyen dafür genug Geld in die Hand nimmt. Wir bezweifeln das. Mit den Regelungen zur Gewährung des Bildungs- und Teilhabebedarfs betritt die Bundesregierung Neuland und stellt sehr hohe Ansprüche an die Eltern, die diese Ansprüche in Zukunft werden geltend machen müssen. An einer Verbesserung der Bildungseinrichtungen führt auch nach dieser Reform kein Weg vorbei. Und auch die Jobcenter sind gut beraten, wenn sie mit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie den Schulen zusammenarbeiten.